

Übungsklausur aus dem Körperschaftsteuerrecht

„Die letzte Party“

Younes Melhem und Roman Fuhrmann*

Die nachfolgende Übungsklausur mittleren Schwierigkeitsgrads wurde für angehende Steuerberater in der Prüfungsvorbereitung konzipiert. In der hier vorliegenden Fassung handelt es sich um einen Ausschnitt aus der Ertragsteuerklausur des zweiten Prüfungstags (Teil Körperschaftsteuer). Die Bearbeitungszeit beträgt 2,5 Zeitstunden. Schwerpunkte der Klausur sind die GmbH als Alleinerbin eines Gesellschafters, der Forderungsverzicht, die Realteilung mit einer GmbH als Realteiler und das Freistellungsverfahren des § 8b KStG (Rechtsstand: VZ 2018).

I. Sachverhalte

1. Allgemeines

Die HK-GmbH (Hamburg) wurde 2010 mit einem Stammkapital von 100.000 € gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Vertrieb von hochpreisigen Weinen. Das Wj. entspricht dem Kj.

Die beiden (Gründungs-)Gesellschafter-Geschäftsführer H und sein Neffe K sind zu 40 % (H) und zu 60 % (K) an der HK-GmbH beteiligt.

Zum 31.12.2018 erstellte die HK-GmbH folgende Steuerbilanz (§ 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV):

| Steuerbilanz per 31.12.2018 | | | |
|-----------------------------|--------------------|------------------|--------------------|
| Grundstück | 100.000 € | Gez. Kapital | 100.000 € |
| DH-GmbH | 30.000 € | - Eigene Anteile | - 40.000 € |
| Sonstige Aktiva | 870.000 € | Kapitalrücklage | 40.000 € |
| | | Gewinnrücklagen | 120.000 € |
| | | Bilanzgewinn | 620.000 € |
| | | Sonstige Passiva | 160.000 € |
| | 1.000.000 € | | 1.000.000 € |

Der Bestand des Steuerlichen Einlagekontos wurde per 31.12.2017 mit 30.000 € festgestellt. Ein Sonderausweis i. S. des § 28 KStG besteht per 31.12.2017 nicht. Per 31.12.2017 wurde ein Verlustvortrag i. H. von 300.000 € gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 10d Abs. 4 EStG gesondert festgestellt.

Am 31.12.2017 beliefen sich der ausgewiesene Bilanzgewinn auf 220.000 € und die Gewinnrücklagen auf 100.000 €. Am 1.3.2018 wurde eine Gewinnausschüttung für 2017 i. H. von 100.000 € vorgenommen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass 20 % des Jahresergebnisses, max. 20.000 €, den Gewinnrücklagen zuzuführen sind. Des Weiteren liegen Ihnen u. a. die nachfolgenden Informationen vor.

2. Einzelsachverhalte

a) Runder Geburtstag

Da der Gesellschafter K seinen Geburtstag am 25.11.2018 ordentlich feiern wollte, nahm er sich drei Kisten Château Lafite-Rothschild Jahrgang 1990 mit nach Hause. Der Kistenpreis bei Verkauf durch die GmbH liegt bei 9.520 € inkl. Umsatzsteuer. Die auf den Wareneinkauf entfallende Umsatzsteuer wurde von der GmbH zutreffend als Vorsteuer geltend gemacht,

* Younes Melhem, M.I.Tax, ist Steuerberater und Dozent bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG; Dipl.-Finanzw. (FH) Roman Fuhrmann ist Steuerberater und Geschäftsführer bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

da die Weinkisten für den Weiterverkauf bestimmt waren. Der Einkaufspreis ohne Umsatzsteuer betrug 6.000 € je Kiste.

b) Nachlass des H

Als bekennender Weinliebhaber trank H auf dem Geburtstag des K eine ganze Kiste Wein alleine aus und verstarb daraufhin am 25.11.2018 bei einem Autounfall. Als Alleinerbin hatte H die HK-GmbH eingesetzt. Zum Nachlass des H gehört neben den Anteilen an der HK-GmbH (Nennwert: 40.000 €) ein im Privatvermögen gehaltenes unbebautes Grundstück in Glinde, welches H in 2014 für 100.000 € erworben hatte (Teilwert zum Zeitpunkt des Todes = 150.000 €). Des Weiteren hielt H 20 % der Anteile an der DH-GmbH (Hamburg) im Privatvermögen (Anschaffungskosten in 2013 = 20.000 €; Teilwert zum Zeitpunkt des Todes = 25.000 €). Die GmbH buchte wie folgt:

| | | | |
|---|-----------|-----------------------------------|-----------|
| Unbebautes Grundstück | 100.000 € | | |
| Beteiligung DH-GmbH | 25.000 € | | |
| Offen vom gezeichneten Kapital abgesetzter Betrag | 40.000 € | | |
| | | an Sonstiger betrieblicher Ertrag | 125.000 € |
| | | Kapitalrücklage | 40.000 € |

c) Vorauszahlungen

Die HK-GmbH hat Körperschaftsteuervorauszahlungen i. H. von 80.000 €, Solidaritätszuschlagvorauszahlungen i. H. von 4.400 € und Gewerbesteuervorauszahlungen i. H. von 100.000 € in 2018 gezahlt und gewinnmindernd berücksichtigt.

d) Beteiligung an AH-OHG

Die HK-GmbH ist an der gewerblichen Mitunternehmerschaft AH-OHG zu 60 % beteiligt; die restlichen 40 % hält die natürliche Person A. Zum 31.12.2018 wird beschlossen, die OHG aufzulösen und das Vermögen gem. den Beteiligungsquoten aufzuteilen. Zum 31.12.2018 erstellte die AH-OHG folgende Steuerbilanz (§ 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV):

| Steuerbilanz per 31.12.2018 OHG | | | |
|---------------------------------|--------------------|------------------|--------------------|
| Grundstück | 600.000 € | Kapital HK-GmbH | 600.000 € |
| Anlagevermögen | 450.000 € | Kapital A | 400.000 € |
| | | Sonstige Passiva | 50.000 € |
| | 1.050.000 € | | 1.050.000 € |

Das Grundstück hat einen gemeinen Wert i. H. von 900.000 €, das übrige Anlagevermögen von 600.000 €. Im Rahmen der Auflösung übernimmt die HK-GmbH das unbebaute Grundstück und A das übrige Anlagevermögen sowie die sonstigen Passiva. A nutzt das übernommene Vermögen zukünftig in seinem Einzelunternehmen. Der laufende Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit der OHG beträgt für 2018 150.000 €. Bislang wurden weder der Gewinnanteil, noch die Auflösung der OHG bei der HK-GmbH erfasst.

e) Gesellschafter-Darlehen

K hatte der GmbH am 31.12.2017 ein endfälliges Darlehen i. H. von 20.000 € zu einem Zinssatz von unstreitig fremdüblichen 3 % gewährt. Die Zinsen sollten lt. Vertrag jeweils zum Monatsende überwiesen werden. Am 30.6.2018 verzichtet K zur Stärkung der Liquidität der GmbH sowohl auf die rückständigen Zinsen vom 1.1. bis zum 30.6.2018 als auch auf das Darlehen. Das Darlehen bzw. die Zinsen sind voll werthaltig. Die GmbH hat den Vorgang noch nicht verbucht.

f) Dividende DH-GmbH

Die DH-GmbH (Hamburg) nimmt am 6.12.2018 eine Gewinnausschüttung i. H. von insgesamt 480.000 € vor. Sie behält hiervon zutreffend Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag ein. An der DH-GmbH war die HK-GmbH bereits seit 2013 zu 5 % beteiligt

(Anschaffungskosten = 5.000 €). Die HK-GmbH hat den Überweisungsbetrag i. H. von 88.350 € als Beteiligungsertrag verbucht.

g) **Beteiligungsverlust**

Die HK-GmbH ist seit dem 1.1.2018 als Teilhaberin mit einer (bereits geleisteten) Einlage i. H. von 100.000 € am Handelsgewerbe der S-GmbH atypisch still beteiligt. Das Wj. der S-GmbH entspricht dem Kj. Der auf die HK-GmbH entfallene Verlustanteil des Wj. 2018 beträgt 30.000 €, wurde von der HK-GmbH vereinbarungsgem. per Banküberweisung ausgeglichen und am 31.12.2018 als „Aufwand für Verlustübernahme“ verbucht.

II. Aufgabenstellung

Ermittelt Sie das zVE der HK-GmbH für 2018 und nehmen Sie zu den gesonderten Feststellungen auf Ebene der HK-GmbH Stellung.

III. Bearbeitungshinweise

Aussagen zur Erbschaftsteuerrückstellung sind entbehrlich. Buchungssätze sind nicht erforderlich. Gehen Sie von einem steuerlichen Eigenkapital lt. Steuerbilanz per 31.12.2017 von 420.000 € aus.

IV. Lösungshinweise

HINWEIS

Die Lösungshinweise orientieren sich – wie von der Finanzverwaltung gefordert – in erster Linie am Gesetz. Die angeführten Richtlinien und Hinweise dienen der vollumfänglichen (über den geforderten Lösungsansatz hinausgehenden) Nacharbeitung des Problems und sind in Ihrer Lösung in dieser Breite nicht notwendig und (aus Zeitgründen) auch nicht möglich.

1. Ermittlung des zVE der HK-GmbH

a) Allgemeines

Die HK-GmbH (Kapitalgesellschaft) hat ihre Geschäftsleitung im Inland (Hamburg); sie ist unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig mit ihren sämtlichen Einkünften (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 KStG). [0,5]

Da die HK-GmbH unbeschränkt steuerpflichtig i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG ist, sind bei ihr alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 8 Abs. 2 KStG). [0,5]

Die Ermittlung des zVE richtet sich nach den Vorschriften des EStG und des KStG (§ 8 Abs. 1 i. V. mit § 7 Abs. 2 KStG). Ausgangspunkt ist der vorläufige Jahresüberschuss, der aus dem Bilanzgewinn zu ermitteln ist. [0,5]

Ermittlung des Jahresüberschusses 2018:

| | |
|-------------------------------------|------------------|
| Bilanzgewinn 2018 | 620.000 € |
| - Bilanzgewinn 2017 | - 220.000 € |
| + Ausschüttung für 2017 | + 100.000 € |
| + Einstellung in die Gewinnrücklage | + 20.000 € |
| = Jahresüberschuss 2018 | 520.000 € |

[1,0]

Vorläufiger Jahresüberschuss: + 520.000 €

b) Einzelsachverhalte

aa) Runder Geburtstag

Die drei Weinkisten hätte die GmbH einem fremden Dritten für 28.560 € verkauft. Durch die unentgeltliche Überlassung an den Gesellschafter liegt eine vGA in Form eines fremdunüblichen Verzichts auf Betriebseinnahmen (= verhinderte Vermögensmehrung) vor, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG außerbilanziell hinzuzurechnen ist. [0,5]

Der Wert der vGA bemisst sich nach dem gemeinen Wert inkl. Umsatzsteuer. **+ 28.560 €**

[0,5]

Durch die unentgeltliche Überlassung der Weinkisten, deren Anschaffung zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt hatte, tätigt die GmbH einen umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Umsatz gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Satz 2 UStG. [1,0]

Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ermittelt sich gem. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG nach dem Einkaufspreis der Weinkisten (19 % von $3 \cdot 6.000 \text{ €} = 3.420 \text{ €}$).

Die Umsatzsteuerverbindlichkeit erhöht sich und stellt innerbilanziell Aufwand dar.

- 3.420 €

[0,5]

Eine (zusätzliche) Hinzurechnung der Umsatzsteuer gem. § 10 Nr. 2 KStG unterbleibt, da die vGA mit dem gemeinen Wert einschließlich USt bewertet wurde.¹

[0,5]

bb) Nachlass des H

Die GmbH ist Alleinerbin des H (§ 1922 BGB); der Nachlass geht unentgeltlich auf die HK-GmbH über. Die Wirtschaftsgüter des Nachlasses sind nach Einlagegrundsätzen bei der HK-GmbH zu erfassen.

[1,0]

Die HK-GmbH hat sowohl das Grundstück als auch die Anteile an der DH-GmbH mit Ihrem Teilwert anzusetzen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG).

[1,0]

In Höhe der Differenz zwischen Teilwert (150.000 €) und aktivierten Wert des Grundstücks (100.000 €) erfolgt eine innerbilanzielle Korrektur.

+ 50.000 €

[0,5]

Der zutreffend aktivierte (Teil-)Wert der GmbH-Anteile ist nicht zu beanstanden.

[0,5]

Bei der durch den Erbfall erfolgten Vermögensmehrung auf Ebene der HK-GmbH handelt sich um einen einlagefähigen Vermögensvorteil, der außerhalb einer gesellschaftsrechtlichen Einlage erfolgt und durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Ein Dritter hätte die HK-GmbH nicht als Alleinerbin eingesetzt. Es liegt eine verdeckte Einlage (vE) vor.³

[1,0]

Die Höhe der vE beträgt (150.000 € [Teilwert Grundstück] + 25.000 € [Teilwert Anteile DH-GmbH] =) 175.000 €. Es erfolgt eine außerbilanzielle Korrektur (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG).

- 175.000 €

[1,0]

Das Steuerliche Einlagekonto erhöht sich um den Wert der vE (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KStG).

[0,5]

Die Anteile an der HK-GmbH sind als eigene Anteile offen vom gezeichneten Kapital abzusetzen (§ 272 Abs. 1a HGB). In Höhe des Nennwerts der Anteile erhöht sich die Kapitalrücklage. Der Erwerb eigener Anteile ist nicht als Anschaffungsvorgang, sondern wirtschaftlich wie eine Kapitalherabsetzung zu behandeln.⁴ Eine Auswirkung auf den Gewinn bzw. das Einkommen ergibt sich nicht.

[1,5]

cc) Vorauszahlungen

Die Körperschaftsteuer- und Solidaritätszuschlagsvorauszahlungen sind gem. § 10 Nr. 2 KStG nicht abziehbar und außerbilanziell zu korrigieren.

+ 84.400 €

[0,5]

Gewerbsteuer-Vorauszahlungen sind nicht abziehbar (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 4 Abs. 5b EStG).

+ 100.000 €

[0,5]

HINWEIS

Zwar sind die eingelegten Anteile auf der Gesellschaftsebene nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. b EStG höchstens mit den Anschaffungskosten anzusetzen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. b EStG ist aber für Beteiligungen i. S. des § 17 EStG bei verdeckten Einlagen einschränkend zu verstehen, da ansonsten die Gefahr einer doppelten Erfassung der stillen Reserven der eingebrachten Beteiligung droht. Die verdeckt eingelegten Anteile i. S. des § 17 Abs. 1 EStG sind deshalb in diesen Fällen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 1 EStG stets mit dem Teilwert anzusetzen.²

¹ R 8.6 KStR.

² R 8.9 Abs. 4 Satz 2 KStR.

³ H 8.9 Erbfall KStH.

⁴ BMF, Schreiben v. 27.11.2013 - IV C 2 - S 2742/07/10009, BStBl 2013 I S. 1615 (→RAAE-51735), Tz. 8.

dd) Beteiligung an AH-OHG

Der laufende Gewinn zählt bei der HK-GmbH zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Hierdurch erhöht sich bei der HK-GmbH der Gewinn.

+ 90.000 €

[0,5]

Da im Zuge der Realteilung einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer übertragen werden, sind bei der Ermittlung des Gewinns der AH-OHG die Wirtschaftsgüter mit den Buchwerten anzusetzen, weil die Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EStG). Die übernehmenden Mitunternehmer sind an diese Werte gebunden.

[0,5]

Nur soweit die HK-GmbH an der AH-OHG beteiligt war (60 %), gehen nach § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG die Buchwerte über. Soweit die HK-GmbH nicht an der OHG beteiligt war (40 %), muss sie den gemeinen Wert des Grundstücks ansetzen (§ 16 Abs. 3 Satz 4 EStG).

[1,0]

Neuer Ansatz des Grundstücks bei der HK-GmbH:

$$60 \% \cdot 600.000 \text{ €} = 360.000 \text{ €}$$

$$40 \% \cdot 900.000 \text{ €} = 360.000 \text{ €}$$

$$\text{Ansatz bei der HK-GmbH} = 720.000 \text{ €}$$

[1,0]

Auf Ebene der OHG entsteht ein laufender Gewinn i. H. von (720.000 € - Buchwert 600.000 € =) 120.000 €, der – mangels abweichender Gewinnverteilungsabrede – nach dem Gewinnverteilungsschlüssel der HK-GmbH und A zuzurechnen und nach §§ 179, 180 AO einheitlich und gesondert festzustellen ist. Auf die HK-GmbH entfallen (60 % von 120.000 € =) 72.000 €. Das Kapitalkonto der HK-GmbH bei der OHG erhöht sich auf 672.000 €.

[1,0]

Nach der Spiegelbildmethode führt die Erhöhung des Kapitalkontos zu einem steuerbilanziellen Gewinn bei der GmbH i. H. von 72.000 €.

+ 72.000 €

[0,5]

In der eigenen Steuerbilanz hat die HK-GmbH das Grundstück mit 720.000 € anzusetzen.

[0,5]

Durch den Wegfall des nach der Spiegelbildmethode auszuweisenden Anteils an der OHG (Buchwert = 672.000 €) und der Einbuchung des Grundstücks mit 720.000 € ergibt sich ein weiterer steuerbilanzieller Gewinn i. H. von 48.000 €.

+ 48.000 €

[1,0]

Bei der GmbH sind die steuerbilanziellen Auswirkungen zunächst zu neutralisieren (Gewinnauswirkung: - 120.000 € = 72.000 € + 48.000 €), um anschließend den Gewinn lt. einheitlicher und gesonderter Feststellung anzusetzen.

- 120.000 €

+ 72.000 €

[1,0]

ee) Gesellschafter-Darlehen

Durch den Verzicht auf das Darlehen und die Zinsen fallen die Verbindlichkeiten (20.000 € [Darlehen] + 3 % [Zinsen] • 20.000 € • $\frac{6}{12}$ = 300 €) endgültig weg und müssen ausgebucht werden. Da lt. Sachverhalt die Stärkung der Liquidität der GmbH erfolgen sollte, ist zwingend eine Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu bilden. Die entsprechende Buchung ergibt keine Gewinnauswirkung.

[2,0]

Durch den Verzicht führt der Gesellschafter aus Gründen, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, der GmbH einen einlagefähigen Vermögensvorteil zu (Minderung bzw. Wegfall der Passiva).⁵ Es liegt eine vE vor.⁶

[1,0]

⁵ H 8.9 Einlagefähiger Vermögensvorteil KStH.

⁶ Vgl. auch R 8.9 Abs. 1 KStR.

Da die vE bereits innerhalb der Bilanz erfolgsneutral behandelt wurde, erfolgt bei der Ermittlung des zvE kein außerbilanzieller Abzug (§ 8 Abs. 3 Satz 3 KStG). [1,0]

Das Steuerliche Einlagekonto erhöht sich um den Wert der vE (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KStG), also um 20.300 €. [1,0]

ff) Dividende von der DH-GmbH

Die Ausschüttung der DH-GmbH gehört zu den Betriebseinnahmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8 i. V. mit § 15 EStG). [0,5]

Bislang wurde nur der Auszahlungsbetrag i. H. von 88.350 € erfasst. Dies entspricht 73,625 % der Gewinnausschüttung vor Abzug der Kapitalertragsteuer (25 %) und des Solidaritätszuschlags (5,5 % von 25 % = 1,375 %). Der Beteiligungsertrag ist um die einbehaltene Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag zu erhöhen (26,375/73,625 von 88.350 € = 31.650 €). $480.000 € \cdot 25 \% \text{ Beteiligung} = 120.000 € \text{ Bruttodividende.}$

+ 31.650 €

[1,0]

Der Steueraufwand ist entsprechend zu erhöhen.

- 31.650 €

[0,5]

Die Kapitalertragsteuer und der Solidaritätszuschlag gehören zu den nicht abziehbaren Aufwendungen i. S. des § 10 Nr. 2 KStG und sind daher außerbilanziell hinzuzurechnen.

+ 31.650 €

[0,5]

Grundsätzlich unterliegen die Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG der Freistellung nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG. Da die Beteiligung aber zu Beginn des Kj. (Anteile erworben in 2013) weniger als 10 % (hier 5 %) betrug, findet das sog. Freistellungsverfahren auf diese Beteiligung keine Anwendung (§ 8b Abs. 4 Satz 1 KStG). Zwar erfolgte in 2018 durch den Erbfall am 25.11.2018 ein Erwerb von weiteren 20 %, mithin mind. 10 %, so dass dieser Erwerb als zu Beginn des Kj. erfolgt gilt (sog. Rückwirkungsfiktion), § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG, und soweit das Freistellungsverfahren Anwendung findet. Dies gilt jedoch nur für die hinzu erworbenen 20 %, nicht für die 5 % die zu Beginn des Kj. bestanden.⁷ [2,0]

Es erfolgt eine außerbilanzielle Korrektur um $\frac{20}{25}$ der Brutto-Dividende ($\frac{20}{25} \cdot 120.000 € =$) 96.000 € (§ 8b Abs. 1 Satz 1 KStG).

- 96.000 €

[0,5]

Nach § 8b Abs. 5 Satz 1 KStG gelten 5 % der Bezüge gem. § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG, die außer Ansatz bleiben, als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (5 % von 96.000 €).

+ 4.800 €

[0,5]

gg) Beteiligungsverlust

Die GmbH ist atypisch still als Mitunternehmer i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG an der S-GmbH beteiligt.⁸ Der Verlust zählt bei der GmbH zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Er ist einheitlich und gesondert auf Ebene der S-GmbH & atypisch Still festzustellen (§§ 179, 180 AO). [1,0]

Der Verlust übersteigt nicht die Einlagen. § 15a EStG ist nicht anzuwenden. [0,5]

Der Verlust i. H. von 30.000 € ist jedoch nicht ausgleichsfähig bzw. abzugsfähig (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Sätze 6 und 7 EStG). Er kann nur bei zukünftigen Gewinnen aus dieser atypisch stillen Beteiligung abgezogen werden. [1,0]

⁷ OFD Frankfurt, Verfügung v. 2.12.2013 - S 2750a A - 19 - St 52 [→CAAAE-51928].

⁸ H 15.8 Abs. 1 Stille Gesellschafter EStH.

Der Aufwand i. H. von 30.000 € ist daher zu korrigieren. + 30.000 €
[| 0,5]

Der Verlust wird i. H. von 30.000 € gesondert festgestellt (§ 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 15 Abs. 4 Satz 7 Halbsatz 2 EStG i. V. mit § 10d Abs. 4 EStG). [| 0,5]

Gesamtbetrag der Einkünfte **736.990 €**

Zwar handelt es sich beim Erwerb eigener Anteile um einen dem Anteilerwerb vergleichbaren Sachverhalt,⁹ da sich die Beteiligungsquoten verändern (K hält nunmehr 100 %). Es werden jedoch nicht mehr als 50 % (sondern nur 40 %) der Anteile an der HK-GmbH an einen Erwerber übertragen. § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG findet keine Anwendung. [| 1,0]

Der zum 31.12.2017 gesondert festgestellte Verlustvortrag i. H. von 300.000 € kann für das Kj. 2018 nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i. V. mit § 10d Abs. 2 und § 10d Abs. 4 Satz 2 EStG Berücksichtigung finden. Mithin können die 300.000 € uneingeschränkt zum Abzug gebracht werden. - 300.000 €
[| 1,0]

Zu versteuerndes Einkommen der HK-GmbH **436.990 €**

2. Gesonderte Feststellungen

In Höhe des Nennbetrags der eigenen Anteile ist § 28 Abs. 2 KStG entsprechend anzuwenden. Folglich erhöht sich das Steuerliche Einlagekonto um 40.000 €. ¹¹ [| 1,0]

Das Steuerliche Einlagekonto ist ausgehend vom Bestand des Vorjahres um die jeweiligen Zu- und Abgänge des Wj. fortzuschreiben (§ 27 Abs. 1 Satz 2 KStG). [| 2,5]

| | |
|--|------------------|
| Bestand zum 31.12.2017: | 30.000 € |
| Leistungen 2018: 100.000 € (OGA) + 28.560 € (vGA) = | 128.560 € |
| Ermittlung ausschüttbarer Gewinn 31.12.2017: | |
| Eigenkapital lt. Steuerbilanz 31.12.2017 (gem. Bearbeitungshinweis) | 420.000 € |
| Gez. Kapital 31.12.2017 | - 100.000 € |
| Bestand Einlagekonto 31.12.2017 | - 30.000 € |
| Ausschüttbarer Gewinn (§ 27 Abs. 1 Satz 5 KStG) | 290.000 € |
| Differenz | 161.440 € |
| Einlagekontoverwendung (§ 27 Abs. 1 Satz 3 KStG) | - |
| Zugänge in 2018: | |
| Eigene Anteile | + 40.000 € |
| Einlage durch Erbschaft | + 175.000 € |
| Einlage durch Forderungsverzicht | + 20.300 € |
| Einlagekonto zum 31.12.2018 und gesonderte Feststellung (§ 27 Abs. 2 Satz 1 KStG) | 265.300 € |

Summe der Punkte [| 40,0]

HINWEIS

§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG a. F. (anteiliger Verlustuntergang) wurde durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2018“), BGBl 2018 I S. 2338, gestrichen.¹⁰

⁹ BMF, Schreiben v. 28.11.2017- IV C 2 - S 2745-a/09/10002, BStBl2017 I S. 1645 [→WAAAG-64116], Tz. 7.

¹⁰ Details hierzu bei Melhem/Laab, SteuerStud 1/2019 S. 22 [→OAAAG-96916].

¹¹ BMF, Schreiben v. 27.11.2013 - IV C 2 - S 2742/07/10009 [→RAAAE-51735], Tz. 9.

V. Punkteschlüssel

| von | bis | Note |
|------|------|------|
| 37,0 | 40,0 | 1,0 |
| 33,0 | 36,0 | 1,5 |
| 29,0 | 32,0 | 2,0 |
| 25,0 | 28,0 | 2,5 |
| 21,0 | 24,0 | 3,0 |
| 17,0 | 20,0 | 3,5 |
| 13,0 | 16,0 | 4,0 |
| 9,0 | 12,0 | 4,5 |
| 5,0 | 8,0 | 5,5 |
| 2,0 | 4,0 | 5,0 |
| 0,0 | 1,0 | 6,0 |

AUTOREN

**Younes Melhem**

M.I.Tax, ist Steuerberater und Dozent bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

**Roman Fuhrmann,**

Dipl.-Finanzw. (FH), ist Steuerberater und Geschäftsführer bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.



Ab sofort in Ihrem Abo enthalten – der Steuer-Repetitor, das Klausuren-Extra von Steuer und Studium:
 Die **Übungsklausur aus dem Ertragsteuerrecht** von Nicole Heinrich ist auf eine Bearbeitungszeit von 210 Min. ausgelegt und weist einen hohen Schwierigkeitsgrad auf. Themen: Einkünfte aus VuV, Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. **Laden Sie diese zusätzliche Übungsklausur jetzt aus der NWB Datenbank herunter: [↔LAAA-00866].**

IHRE SCHNELLEN BESTELLWEGE:



Service-Fon
02323.141-940



E-Mail
bestellung@nwb.de



Internet
go.nwb.de/sus



Postanschrift
NWB Verlag · 44621 Herne

ABSENDER

Bitte leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen.

Firmenanschrift Privatanschrift (zutreffendes bitte ankreuzen)

Firma · Kanzlei · Institution*

Kundennummer

Titel · Vorname · Name*

Geburtsdatum

Funktion

Straße · Postfach*

PLZ · Ort*

Telefon · Fax

eMail-Adresse*

Anzahl Berufsträger

Anzahl Mitarbeiter (ca.)

Branche

*Pflichtangaben

97048



JA, ich möchte das Themenmodul **Steuer + Studium** 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender NWB Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

23,09 € monatlich inkl. der gesetzlichen MwSt.

- Für mich kommt nach dem Gratis-Test **der Ausbildungspreis*** zu **14,99 €** inkl. der gesetzlichen MwSt. infrage.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja**, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Nach Ablauf des Gratis-Tests erhalte ich die Printausgabe für 3,75 € (D) inkl. gesetzlicher MwSt. pro Monat. Der Versandkostenanteil beträgt zzgl. zum monatlichen Abonnementpreis 0,90 € (für Lieferungen außerhalb Deutschlands 1,80 €). Den Bezug kann ich jederzeit kündigen.

* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung, bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter (ggfs. ihr Geburtsdatum im Rahmen der Identitätsfeststellung und Altersverifikation), Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen. (Art 6 Abs.1 a), b) DSGVO)

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz



Datum · Unterschrift